

14

Aktenzeichen: 5 AZR 160/83
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Versäumnisurteil vom
9. Januar 1985

- 5 AZR 160/83 -

I. Arbeitsgericht
Paderborn

Urteil vom 14. Oktober 1982

- 1 Ca 829/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 3. Februar 1983

- 9 Sa 1700/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Betriebsübernehmers aus § 613 a BGB

Gesetz:

BGB § 613 a; ZPO §§ 557, 330; ArbGG § 72 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 160/83

9 Sa 1700/82 Hamm

Verkündet am
9. Januar 1985

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig
Kassel, den 14.2.85
Kühnel, OAR als Urk.-beamter
der Geschäftsstelle des BAG

Im Namen des Volkes!

Versäumnis**Urteil**

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 1985 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Fischer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar
1983 - 9 Sa 1700/82 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als Übernehmerin eines Betriebes nach § 613 a BGB für die Zahlung von Arbeitseinkommen haftet, das dem Kläger aus der Zeit nach Eröffnung des Konkurses bis zur Übernahme des Betriebs durch die Beklagte nach § 615 BGB aus Annahmeverzug zusteht. Der insoweit in beiden Vorinstanzen unterlegene Kläger hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt, mit der er seinen Klageanspruch weiterverfolgt.

In der mündlichen Revisionsverhandlung vom 9. Januar 1985, zu der der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der inzwischen das Mandat niedergelegt hat, gemäß § 87 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß geladen worden war, erschien für den Kläger niemand. Dem Antrag der Beklagten, die Revision des Klägers durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

II. Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Dr. Gehring

Michels-Holl

Schneider

Döring

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)